

## Sprachaufenthalt: Merkblatt

### Fachdidaktik-Besuch ab Studienjahr 2017/2018

Ab Studienjahr 2017/2018 ist für Studierende nach Studienplan 2015 der absolvierte Sprachaufenthalt Voraussetzung für den Eintritt in die Fachdidaktik der entsprechenden Fremdsprache. Studierende, welche die Fachdidaktik im Studienjahr 2016/2017 besuchen, finden die entsprechenden Informationen im Merkblatt „Sprachaufenthalt Studienjahr 2016/2017“.

#### Rahmenbedingungen nach Studienplan 2015

Der Studienplan 2015 des Studiengangs Sekundarstufe II der PHBern gibt vor:  
*Für den Besuch des Moduls Fachdidaktik in einer **modernen Fremdsprache**<sup>1</sup> wird von allen Studierenden ein **nachgewiesener Sprachaufenthalt**<sup>2</sup> im **Ausland**<sup>3</sup> von **mindestens sechs Monaten** (in maximal **zwei Teilen absolvierbar**<sup>4</sup>) in der Zielsprache verlangt. Anerkannt werden nur **Auslandaufenthalte**, die nach der **obligatorischen Schulzeit**<sup>5</sup> erfolgt sind.*

#### Präzisierungen

1. Als „moderne Fremdsprachen“ gelten Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch. Die Regelung gilt auch für Studierende mit entsprechender Muttersprache.
2. Der „nachgewiesene Sprachaufenthalt“ von 6 Monaten kann sich aus folgenden Inhalten zusammensetzen:
  - **Belegte Tätigkeiten:** Mindestens 4 Monate des Sprachaufenthalts müssen in Form eines Bildungsaufenthaltes, einer Arbeitstätigkeit oder eines Sozialeinsatzes absolviert und mit entsprechenden Bestätigungen belegt werden (z.B. Abschlussdokument Kursbesuch, Beleg Universität, Arbeitszeugnis oder -bestätigung, Lohnausweis, Einsatzzeugnis oder -bestätigung).
  - **Selbstdeklaration:** Maximal 2 Monate des Sprachaufenthalts können in Form einer Selbstdeklaration belegt werden. Dazu zählen beispielsweise selbständiges Reisen, Aufenthalte bei Privatpersonen etc.
3. „Im Ausland“ schliesst Aufenthalte in der französisch- oder italienischsprachigen Schweiz aus.
4. „Maximal in zwei Teilen absolvierbar“ bedeutet im Falle einer Aufteilung, dass nur zwei in sich zeitlich lückenlose Zeitblöcke anerkannt werden. Die beiden Zeitblöcke können sich jedoch aus belegten Tätigkeiten und selbstdeklarierten Teilen zusammensetzen.
5. „Nach der obligatorischen Schulzeit“ bedeutet frühestens nach Abschluss des 9. Schuljahrs.

#### Einreichen des Nachweises

Für den Nachweis des Sprachaufenthalts ist folgendes Formular zu verwenden:

- „Nachweis Sprachaufenthalt: Fachdidaktik-Besuch im Studienjahr 2017/2018“

Bei den belegten Tätigkeiten müssen aus dem Formular und aus den Belegen die Bezeichnung der Institution bzw. des Arbeitgebers, der Kursinhalt bzw. die Tätigkeit sowie die Dauer hervorgehen. Bei der Selbstdeklaration wird eine Beschreibung der Tätigkeiten mit klaren Zeitangaben in Textform verlangt. Diese Aufenthalte müssen nicht mit weiteren Dokumenten belegt werden.

Die Unterlagen für die belegten Tätigkeiten und die Selbstdeklaration sind vollständig für den gesamten Sprachaufenthalt einzureichen. Gestaffelte Teilanerkennungen sind nicht möglich.

### **Einreichfrist**

Das Formular „Nachweis Sprachaufenthalt Studienjahr 2017/2018“ kann ab erfolgter Anmeldung zum Studium und bis am **15. April vor dem Herbstsemester**, in welchem mit der entsprechenden Fachdidaktik begonnen wird, eingereicht werden.

### **Beratung**

Für Beratungen im Zusammenhang mit dem Sprachaufenthalt steht die Studienberatung gerne zur Verfügung: 031 309 25 20 / 031 309 25 29 bzw. [studienberatung.is2@phbern.ch](mailto:studienberatung.is2@phbern.ch).